

§ 8 APE (Bayern) — Niederschrift

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Über Verlauf und Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmt das vorsitzende Mitglied je ein Mitglied zur Schriftführung. Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer in den einzelnen Fächern in der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung erzielten Prüfungsnoten sowie die Jahresfortgangsnoten oder Lehrgangsnoten, die Gesamtnoten und die Prüfungsgesamtnote enthält und angibt, ob die Ergänzungsprüfung bestanden wurde.

Zitiervorschlag: § 8 APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/8>